

Allgemeinverfügung Verkaufsoffene Sonntage 2026

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich

- **Kinderfrühlingsfest am 22. März 2026**
- **Gurkenfest am 28. Juni 2026**
- **Herbstvielfalt am 20. September 2026.**

Gemäß des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. Nr. 33), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten von Verkaufsstellen in Biblis am

- 22.03.2026 aus Anlass des Kinderfrühlingsfestes in der Zeit von 12 Uhr bis 18 Uhr
- 28.06.2026 aus Anlass des Gurkenfestes in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr sowie am
- 20.09.2026 aus Anlass der Herbstvielfalt in der Zeit von 12 Uhr bis 18 Uhr

nach § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes freigegeben.

2. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen beschränkt sich auf die Straßen „Kirchstraße“ und „Darmstädter Straße“. Die Freigabe umfasst den durch die vorgenannten Straßenzüge eingegrenzten Bereich sowie jeweils beide Straßenseiten der genannten Straßen.

3. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulation nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.

4. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an einem Sonntag gelten die Schutzvorschriften des § 9 Abs. 1, 2, und 3 HLöG. Insbesondere dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und damit im Zusammenhang stehender Vor- und Nachbereitungsarbeiten beschäftigt werden. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Gemäß § 6 des HLöG sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Das Kinderfrühlingsfest, das Gurkenfest und die Herbstvielfalt sind ein fester Bestandteil des jährlichen Veranstaltungskalenders der Gemeinde Biblis und haben sich bereits seit vielen Jahren als Veranstaltungshighlight im direkten Innenstadtbereich etabliert.

Die Bibliser Innenstadt ist während der Veranstaltungen stark belebt. Mit einer Vielzahl an Ausstellern sowie gestalterischen Elementen werden an an diesen Wochenenden Besucher, auch aus den umliegenden Kommunen, nach Biblis gelockt. Es handelt sich somit um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass im Sinne des § 6 Abs. 1 HLöG.

Die Veranstaltungen locken je nach Wetterlage jeweils bis zu ca. 500 Besucher in die Bibliser Innenstadt. Die Anlassereignisse ziehen somit einen Besucherstrom an, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher um ein Vielfaches übersteigt. Die Ladenöffnung in den oben genannten Zeiträumen sind nur ein Nebeneffekt.

Mit den Sonntagsöffnungen am 22. März 2026, 28. Juni 2026 und 20. September 2026 wird die Anzahl der freizugebenden Sonn- und Feiertage nicht überschritten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG sind erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde und Hinweisbekanntmachung im Südhessen Morgen.

Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltung entspricht. Dies ist im ausgewiesenen Bereich der Bibliser Innenstadt gegeben. Die Bibliser Innenstadt ist während der Veranstaltungen stark belebt. Die Öffnung von Verkaufsstellen steht somit in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist durch ein besonderes Vollzugsinteresse, welches das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage überwiegt, begründet. Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit an der Vollziehung ist aufgrund der rechtmäßigen Freigabeentscheidung höher zu bewerten als das Aussetzungsinteresse von möglichen Betroffenen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und geboten, um die nötige Planungssicherheit für den begünstigten Personenkreis (Veranstalter, Einzelhändler und deren Besucher) zu gewährleisten, irreparable Folgen für die begünstigten Einzelhändler/Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen abzuwenden sowie sicherzustellen, dass der verkaufsoffene Sonntag in adäquater Weise durchgeführt werden kann. Vertragliche Bindungen, Ablauf-, Personal- und Warenplanungen sowie der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf die Ladenöffnung zwingend zu beachten und höher zu werten als ein Aufschubinteresse Dritter.

Ein Abwarten von Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren ist hier nicht zumutbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis Widerspruch eingelegt werden.

Biblis, den 30.11.2025

Volker Scheib
Bürgermeister